

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Ute Schlieder Metallwarenfabrik GmbH, Marienberg OT Zöblitz
01.10.2013

1. Anwendungsbereich

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen und Auskünfte. Hiervon abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

2. Angebot, Unterlagen

2.1 An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder verwertet noch Dritten zugänglich gemacht werden.

2.2 Bereits im Angebotsstadium hat uns der Besteller schriftlich auf eine aus dem Rahmen fallende Beanspruchung an die zu liefernden Gegenstände sowie auf andere Risiken hinzuweisen, die bei ihrer Verwendung entstehen können.

2.3 Beziehen sich Angebote und Auftragsbestätigungen auf unseren Katalog oder unser Prospektmaterial, so gilt jeweils die letzte Ausgabe.

3. Vertragsabschluss

Der Umfang der beiderseitigen Verpflichtungen richtet sich nach dem im schriftlich erteilten Angebot und Bestellung oder Bestellung und Auftragsbestätigung festgelegten Inhalt sowie diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

4. Preise

4.1 Unsere Preise gelten ab Werk einschließlich normaler Verpackung.

4.2 Die Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

4.3 Verändern sich nach Vertragsabschluss die für die Preisbildung maßgebenden Faktoren, wie Löhne und / oder Kosten für Material und / oder Betriebsstoffe, sind wir berechtigt die Preise entsprechend anzupassen.

5. Zahlung

5.1 Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Maßgebend für die Zahlung ist Datum des Eingangs beim Verkäufer.

5.2 Die Aufrechnung durch den Besteller ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderungen

5.3 Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszins zu berechnen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt unberührt.

6. Lieferfrist

6.1 Die grundsätzliche Lieferzeit beträgt 30 Tage. Bei Eilaufträgen kann die Lieferfrist entsprechend Kundenwunsch angepasst werden.

6.2 Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, wie beispielsweise Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Vormaterial und zwar gleichgültig, ob diese Hindernisse bei uns oder bei unserem Zulieferanten eintreten.

6.3 Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.

7. Mehrlieferungen

Mehrlieferungen sind nur bis 10% zulässig und werden in der Rechnung berücksichtigt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere gegenwärtigen Ansprüche gegen den Besteller sowie die künftigen, soweit sie mit der gelieferten Ware in Zusammenhang stehen, erfüllt sind.

8.2 Der Besteller ist berechtigt, die noch in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten.

8.3 Zur Einbeziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, dies nicht zu tun, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Macht der Besteller von der Einzugsermächtigung Gebrauch, so steht uns der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu.

8.4 Nehmen wir Wechsel als Zahlungsmittel entgegen, so besteht unser Eigentumsvorbehalt so lange fort, bis feststeht, das wir aus diesen Wechseln nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

8.5 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen in der Höhe freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

9. Beanstandungen

Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich und spezifiziert gerügt werden.

10. Gewährleistung

Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Besteller berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

11. Ausschluss von Schadenersatzansprüchen

11.1 Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafte oder falsche Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, nach dieser Regelung Nr. 11 eingeschränkt.

11.2 Wir haften nicht

a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit für Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellte oder sonstige Erfüllungsgehilfen;

b) im Falle grober Fahrlässigkeit für nichtleitende Angestellte oder sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen mangelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsmäßige Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

11.3 Soweit wir gemäß 11.2 dem Kunden nach auf Schadenersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten erkennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

11.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf einen Betrag von 2.000.000,- EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

11.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

11.6 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Tätigkeiten nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

11.7 Die Einschränkung dieser Ziffer 11 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz.

12.2 Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Marienberg oder nach unserer Wahl der Geschäftssitz des Bestellers.